

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10

Pfarrkirchen, 08.05.2024

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024	61-63
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2024	64-65

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), wird für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 165.715.350 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -168.177.700 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -2.462.350 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 161.052.750 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -158.916.250 Euro |
| | und einem Saldo von | 2.136.500 Euro |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 14.090.800 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -33.644.650 Euro |
| | und einem Saldo von | -19.553.850 Euro |
| | c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 17.000.000 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -2.028.450 Euro |
| | und einem Saldo von | 14.971.550 Euro |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -2.445.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

17.000.000 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

28.995.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

87.994.432 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 um 14.624.058 Euro, das entspricht 19,9 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 BayFAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a) Grundsteuer (A)	2.085.076 Euro
b) Grundsteuer (B)	10.533.228 Euro
c) Gewerbesteuer	79.734.290 Euro
d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	61.497.206 Euro
e) Umsatzsteuerbeteiligung	7.943.711 Euro
f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2023	<u>21.528.222 Euro</u>

Umlagekraft 2023

183.321.733 Euro

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 BayFAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|-----------|
| a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A | 48,0 v.H. |
| b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B | 48,0 v.H. |
| c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 48,0 v.H. |
| d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden | 48,0 v.H. |
| e) Umsatzsteuerbeteiligung | 48,0 v.H. |
| f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 | 48,0 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.04.2024, RNB-12.KR-1512.277-1-7-6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 08.05.2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 114 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 08.05.2024
Landkreis Rottal-Inn

(Siegel)

Michael Fahmüller
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 311.500

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 75.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 208.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 80 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600 € festgesetzt.

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 30.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wurmannsquick, 07.05.2024



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.


Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom **08.05.2024 bis 10.06.2024** in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. v. mit § 4 BekV). Sie ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. v. mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 07.05.2024

Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender